



AMTSLEITUNG

Mag. iur. Herbert Gamauf
Durchwahl 201
Fax-DW 9201
herbert.gamauf@poellau.gv.at

STATUTEN DES GESTALTUNGSBEIRATES DER MARKTGEMEINDE PÖLLAU

1. Einrichtung

1.1. Einsetzung

- (1) Mit Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung am 14.06.2018 wird für die Marktgemeinde Pöllau ein Gestaltungsbeirat nach diesen Statuten eingesetzt.
- (2) Die Auflösung des Gestaltungsbeirates bedarf des Beschlusses des Gemeinderates.
- (3) Der Gestaltungsbeirat fungiert als Sachverständigengremium und ist dem Bürgermeister zugeordnet.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

- (1) Der Gestaltungsbeirat besteht aus Sachverständigen gemäß den Bestimmungen des § 52 Abs. 1 bis 4 AVG.
- (2) Der Gestaltungsbeirat fungiert als Sachverständigengremium in Bauverfahren gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes in Hinblick auf die Gestaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes (§ 43 Abs. 4 Stmk. BauG). Bei Erforderlichkeit eines Gutachtens nach § 43, Abs.4 Stmk.BauG, ist dies von einem Mitglied des Gestaltungsbeirates zu unterfertigen.
- (3) Die Gutachten des Gestaltungsbeirates treten an die Stelle der diesbezüglichen Gutachten in diesen Bauverfahren.

1.3. Zielsetzungen

- (1) Der Gestaltungsbeirat unterstützt das öffentliche Interesse der Gemeinde an der ortsplannerischen und architektonischen Qualität des Bauens.
- (2) Der Gestaltungsbeirat unterstützt die Gemeinde bei der Sicherung der bestehenden ortsplannerischen und architektonischen Qualität, bei der Förderung der ortsplannerischen und architektonischen Qualität von Planungen und bei der Verhinderung von ortsplannerischen und architektonischen Fehlentwicklungen.
- (3) Der Gestaltungsbeirat handelt ausschließlich nach diesem Statut und auf politischen Beschluss. Er hat unparteiisch und von Politik und Verwaltung unbeeinflusst zu urteilen. Er ermöglicht in seinen Sitzungen einen transparenten Beurteilungsvorgang und räumt Verfahrensbeteiligten einen Beobachterstatus ein.
- (4) Der Gestaltungsbeirat hat nur auf Antrag eines Bauwerbers tätig zu werden.

1.4. Aufgaben

- (1) Der Gestaltungsbeirat berät den Bürgermeister/den politisch zuständigen Referenten, die politischen Gremien, die Bau/Planungsbehörde, sowie Bauherren und Planer.
- (2) Der Gestaltungsbeirat erstattet im Zuge von Bauverfahren sachverständige Gutachten zu Bauvorhaben, die in Abhängigkeit der unter Punkt 3. angeführten Auswahlkriterien bestimmt werden.





MARKTGEMEINDEAMT PÖLLAU

Hauptplatz 3
A-8225 Pöllau
Bezirk Hartberg-Fürstenfeld
Telefon: +43(0)3335 / 2038
Fax: +43(0)3335 / 2038-9400
gde@poellau.gv.at | www.poellau.at



- (3) Der Gestaltungsbeirat kann im Zuge von anderen Planungsverfahren und zu ortsplanerischen Fragen Empfehlungen bzw. Stellungnahmen erstatten.
- (4) Der Gestaltungsbeirat kann im Zuge von Wettbewerbsverfahren Empfehlungen zu Grundlagen der Ausschreibung erstatten. Ist er nicht an der Wettbewerbsjury beteiligt, befasst er sich mit Wettbewerbsprojekten im Zuge eines späteren Bauverfahrens.
- (5) Der Gestaltungsbeirat berät Politik und Verwaltung in der Formulierung ortsplanerischer und architektonischer Kriterien und unterstützt sie in der Vermittlung dieser Kriterien an die Bürger und die Medien.

2. Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäfte des Gestaltungsbeirates sind von der Marktgemeinde Pöllau zu führen. Der Geschäftsstelle obliegt die administrative Abwicklung des Gestaltungsbeirates. Sie hat im Zuge von Antragstellungen durch den Bauwerber die fristgerechte Einholung der Gutachten des Gestaltungsbeirates sicherzustellen.
- (2) Die Geschäftsstelle koordiniert die Terminplanung für die Sitzungen des Gestaltungsbeirates und organisiert diese Sitzungen sowie allfällige Lokalaugenscheine.
- (3) Die Geschäftsstelle erledigt die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs einschließlich der Zustellermächtigung. Sie stellt den Mitgliedern sowie sonstigen Sitzungsteilnehmern die Einladung zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirates zu. Sie erstellt die Vorschläge für Tagesordnungen und führt über den Verlauf der Sitzungen eine generelle Niederschrift.

3. Wirkungsbereich

3.1. Auswahl der Vorlagen

Es sind nur beantragte Bauvorhaben dem Gestaltungsbeirat vorzulegen.

3.2. Bauliche Veränderung

Werden Bauvorhaben, die durch den Gestaltungsbeirat beurteilt wurden, im Zuge der Ausführung oder nach Fertigstellung durch bewilligungspflichtige Maßnahmen verändert, so sind diese dem Gestaltungsbeirat wieder vorzulegen.

3.3. Vorlagen

Nach Erhalt einer Stellungnahme des Gestaltungsbeirates ist dem Bauwerber die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung zu geben, wobei der Gestaltungsbeirat die Kriterien in Form von Empfehlungen und Auflagenvorschläge hierfür bekannt gibt.

3.4. Abschluss

Das abschließende Gutachten fließt in das Bauverfahren ein und ist Grundlage für die Beurteilung im Bauverfahren.

3.5. Zwischenbegutachtungen

Schriftliche Zwischenbegutachtungen durch Mitglieder eines Gestaltungsbeirates sind ausnahmsweise zulässig, falls die Sitzungsintervalle des Gestaltungsbeirates für den Fortgang einer Planung unzumutbare zeitliche Belastungen erzeugen. Jedenfalls ist eine solche Planung in der nächsten Sitzung des Gestaltungsbeirates vorzustellen.





MARKTGEMEINDEAMT PÖLLAU

Hauptplatz 3
A-8225 Pölla
Bezirk Hartberg-Fürstenfeld
Telefon: + 43(0)3335 / 2038
Fax: + 43(0)3335 / 2038-9400
gde@poellau.gv.at | www.poellau.at



3.6. Wettbewerbe

Auf Wunsch der Marktgemeinde Pölla und im Einvernehmen mit dem Auslober sollen einzelne Mitglieder des Gestaltungsbeirates an der Jury von Wettbewerbsverfahren (mit Stimmrecht) teilnehmen.

4. Sitzungen

4.1. Einberufung der Sitzungen

Die Einberufung des Gestaltungsbeirates obliegt der Baubehörde. Falls nicht ein jährlicher Terminplan für die Sitzungen des Gestaltungsbeirates erstellt wird, sind die Termine mit seinen Mitgliedern laufend abzustimmen und zu diesen mindestens zwei Wochen vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.

4.2. Sitzungsintervalle

Die Sitzungen erfolgen im Anlassfall.

4.3. Teilnahme an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Gestaltungsbeirates nehmen seine Mitglieder teil.
- (2) Alle anderen geladenen Anwesenden gelten als sonstige Sitzungsteilnehmer.
- (3) Als sonstiger Sitzungsteilnehmer ist zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirates der mit der Abwicklung des Bauverfahrens betraute Sachbearbeiter der Behörde eingeladen.
- (4) Der Gestaltungsbeirat und die Baubehörde können erforderlichenfalls andere Fachleute oder Sachverständige zu den Sitzungen beratend und ohne Stimmrecht beiziehen.
- (5) Die Teilnahme des Bauwerbers und des Planers zur Vorstellung und Erörterung des Bauvorhabens dient der Wahrung des Parteiengehörs, ersetzt dieses jedoch nicht.

5. Beschlussfassung

5.1. Beschlussfähigkeit

Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung zumindest zwei Mitglieder anwesend sind.

5.2. Abstimmung

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Gestaltungsbeirates. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht auf eine andere Person übertragen werden. Der Gestaltungsbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

5.3. Ergebnis

- (1) Das Ergebnis einer Befassung des Gestaltungsbeirates ist die Abgabe einer schriftlichen Empfehlung oder Stellungnahme, die von allen anwesenden Gestaltungsbeiratsmitgliedern zu unterfertigen ist. Diese haben jedenfalls die wesentlichen, in den Beratungen vertretenen Argumente und Gegenargumente sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten. Bei Erforderlichkeit eines Gutachtens nach § 43, Abs.4 Stmk.BauG, ist dies von einem Mitglied des Gestaltungsbeirates zu unterfertigen.





MARKTGEMEINDEAMT PÖLLAU

Hauptplatz 3
A-8225 Pöllaau
Bezirk Hartberg-Fürstenfeld
Telefon: +43(0)3335 / 2038
Fax: +43(0)3335 / 2038-9400
gde@poellau.gv.at | www.poellau.at



- (2) Das Ergebnis wird den anwesenden Bauwerbern und Planern sofort nach der internen Beratung mündlich mitgeteilt. Die schriftliche Protokollierung erfolgt nach Möglichkeit am selben Tag und wird den Bauwerbern und Planern ehestmöglich übermittelt.
- (3) Die Veröffentlichung einer Empfehlung, Stellungnahme oder eines Gutachtens durch den Gestaltungsbeirat ist nicht statthaft. Die Veröffentlichung eines Gutachtens kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bauwerbers erfolgen.

6. Zusammensetzung

6.1. Zahl der Mitglieder

Der Gestaltungsbeirat besteht aus drei Mitgliedern.

6.2. Qualifikation der Mitglieder

Die Mitglieder müssen Fachleute auf einem der Fachgebiete der Architektur, des Bauingenieurwesens, der Raum-, Stadt- und/oder Freiraumplanung sein und ihr Fachgebiet in der Praxis und/oder Theorie ausüben. Sie müssen ein Studium an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau (mind. Baumeisterprüfung) abgeschlossen haben, und über mehrjährige Erfahrungen in ihrem Fachgebiet verfügen.

6.3. Befangenheit

Auf die Mitglieder finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4 AVG sinngemäß Anwendung. Im Falle der Befangenheit eines Mitgliedes erfolgt die Ersatznennung durch den Behördenvertreter.

6.4. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder sind im Rahmen des Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Sie sind, wie auch alle sonstigen Sitzungsteilnehmer, zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Eine Verletzung der Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht führt zum Ausschluss aus dem Gestaltungsbeirat.

7. Bestellung und Funktionsdauer

7.1. Bestellung und Nominierung

- (1) Die bescheidmäßige Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Bürgermeister auf Beschluss des Gemeinderates. Zu dieser Beschlussfassung unterbreitet der Bürgermeister einen Vorschlag der Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates.
- (2) Die Mitglieder haben vor der Übernahme ihrer Funktion dem Bürgermeister zu geloben, ihre Funktion gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

7.2. Funktionsdauer und Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt – unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung – höchstens fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seiner Funktion aus, so ist für die verbleibende Funktionsdauer unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.





MARKTGEMEINDEAMT PÖLLAU

Hauptplatz 3
A-8225 Pöllau
Bezirk Hartberg-Fürstenfeld
Telefon: +43(0)3335 / 2038
Fax: +43(0)3335 / 2038-9400
gde@poellau.gv.at | www.poellau.at



7.3. Wechsel der Mitglieder

- (1) Nach einer Funktionsperiode von fünf Jahren können ein oder zwei Mitglieder des Gestaltungsbeirates gewechselt werden. Das neue Mitglied wird dabei für eine Funktionsperiode von zumindest drei und höchstens fünf Jahren bestellt.
- (2) Ein Wechsel von allen 3 Mitgliedern soll nach Möglichkeit unterbleiben, damit die Kontinuität der Planungsqualitätsvorgaben gewahrt werden.

8. Kosten

8.1. Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates

Die Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates sind vom Antragsteller zu tragen.

8.2. Vergütung an die Mitglieder des Gestaltungsbeirates

Die Gewährung einer Vergütung bzw. Entschädigung an die Mitglieder ist durch Vertrag mit der Gemeinde zu regeln.

9. Sprachliche Gleichbehandlung

Personenbezogene Bezeichnungen in diesen Statuten gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

10. Wirksamkeit

Die Statuten treten nach der Genehmigung durch den Gemeinderat und der Kundmachung an der Amtstafel mit dem Tag des Ablaufes der Kundmachungsfrist in Kraft.

Pöllau, am 14.06.2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Johann Schirnhofner

angeschlagen am: 15.06.2018

abgenommen am:

